

S a t z u n g

des Schützenvereins Barver von 1920 e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen "Schützenverein Barver von 1920 e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Barver.
3. Der Verein ist unter der Nummer VR 100012 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Durchführung und Förderung des Schießsports sowie die Pflege des Schützenbrauchtums.
2. Dem 1. Schießwart obliegt das gesamte Vereinsschießen und die Pflege der Vereinswaffen in Abstimmung mit dem 1. und 2. Vorsitzenden. Er beachtet die gesetzlichen Bestimmungen für den Schießsport und die Schießstandordnung und wird von allen weiteren Schießwarten unterstützt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und religiös neutral.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede Person werden, die das sechste Lebensjahr vollendet hat.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
3. Jugendliche unter 18 Jahren haben eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beizubringen; diese verpflichten sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge des Jugendlichen.
4. Jugendliche unter 16 Jahre haben kein Stimmrecht, außer bei der Wahl der Jugendwarte.
5. Zum Ehrenmitglied wird ernannt, wer das 70. Lebensjahr vollendet und dem Schützenverein Barver mindestens 10 Jahre angehört hat.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Waffen, Einrichtungen und Anlagen an festgelegten Zeiten für schießsportliche Zwecke zu benutzen, sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Der Verein verpflichtet sich, seine Mitglieder gegen Unfall und Haftpflicht zu versichern.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist jährlich im I. Quartal zu entrichten.
5. Bei Veranstaltungen des Vereins kann eine vom Vorstand festgelegte Umlage erhoben werden.

§ 5 Datenschutz

1. Die gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz werden beachtet.
2. Dieses sind folgende Rechtsnormen:
 - a) EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
 - b) Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und
 - c) Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG)

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1.Vorsitzenden (Präsident/in)
 - b) dem/der 2.Vorsitzenden
 - c) dem/der 1.Schriftführer/in
 - d) dem/der 1.Kassenwart/in und
 - e) dem/der 1.Schießwart/in.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus zusätzlich auf der Jahreshauptversammlung gewählten Funktionsträgern.
3. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1.und 2.Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung in einem festgelegten Turnus für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
6. Von einem Vorstandsmitglied dürfen keine Vorstandsämter in Personalunion wahrgenommen werden.
7. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf des Geschäftsjahres kann bei Bedarf der Vorstand bis zur nächsten turnusgemäß anstehenden Wahl ein Vereinsmitglied für die Übergangszeit einsetzen.
8. Auf Antrag ist die Vorstandswahl für einzelne Funktionsträger in geheimer Abstimmung durchzuführen.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
10. Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie vor der Wahl erklärt haben, das Amt im Falle einer Wahl anzunehmen. Nach der Wahl haben die so gewählten Vorstandsmitglieder die Annahme schriftlich gegenüber dem Vorstand zu bestätigen.

§ 7 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Jahreshauptversammlung findet am Schluss des Geschäftsjahres statt. Die Einladung hat rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher, zu erfolgen.
3. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen durch eine Anzeige in der Tageszeitung „Diepholzer Kreisblatt“.
4. In die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind mindestens aufzunehmen.
 - a) Jahresbericht
 - b) Kassenbericht
 - c) Schießberichte
 - d) Vorstandswahlen
 - e) Anträge
 - f) Festsetzung des Jahresbeitrags
 - g) Wahl der Kassenprüfer.
5. Bei Anschaffungen, die einen voraussichtlichen Betrag von 1.500 Euro übersteigen, muss ein Beschluss der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorliegen.
6. Es werden drei Vereinsmitglieder zu Kassenprüfern gewählt, wovon eine Person vom Vorjahr wiedergewählt wird. Die Kassenprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle der Kassenführung nebst Belegen. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 8 Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
2. Die Versammlungen fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Für eine Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden vom Vorstand oder muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
5. Über jede Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, diese sind in der nächsten Jahreshauptversammlung vorzulesen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Anträge an die Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung müssen mindestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 9 Königswürde

1. Schützenkönig/in kann jedes Vereinsmitglied werden, das mindestens 25 Jahre alt ist und dem Verein mindestens zwei Jahre angehört.

2. Jugendkönig/in kann jedes Vereinsmitglied werden, das mindestens 16 Jahre und maximal 24 Jahre alt ist.
3. Kinderkönig/in kann jedes Kind werden, das in Barver wohnt und das mindestens 6 Jahre und maximal 15 Jahre alt ist.
4. Schützenliesel kann jedes weibliche Vereinsmitglied werden, das mindestens 25 Jahre alt ist.
5. Die Königswürde sowie das Amt der Schützenliesel kann alle 5 Jahre errungen werden. Die Wartezeit beginnt mit der Proklamation.
6. Die Ernennung von maximal zwei Vereinsmitgliedern zum Adjutanten ist jedem Schützen- und Jugendkönig freigestellt.
7. Alle Würdenträger und die Schützenliesel erhalten einen von der Jahreshauptversammlung festgelegten Geldbetrag.

§ 10 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt oder Tod.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
3. Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Ausschluss aus dem Verein wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung von Verpflichtungen, Nichtzahlung des Jahresbeitrages und Verstoß gegen Vereinsinteressen oder unehrenhaftem Verhalten erfolgen.
4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Im Besitz befindliches Vereinseigentum muss sofort zurückgegeben werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Beträgt die Zahl der Vereinsmitglieder weniger als 15 Personen, sieht sich der Verein außerstande, seine Zwecke und Aufgaben zu erfüllen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Barver, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit Eintragung der Änderung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die bisherige Satzung vom 27.12.1996, geändert am 29.12.2009, tritt damit außer Kraft.

Barver, 29.Dezember 2018